



Postfach 2427, 5001 Aarau
Telefon: 062 544 99 40
Fax: 062 544 99 49
Email: info@bvsa.ch

Aarau, 17. Januar 2020

Aktualitäten zur Berichterstattung 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen Sie im jungen Jahr 2020 und möchten Sie über Neuerungen und Anpassungen der Gesetzgebung, über Weisungen zur beruflichen Vorsorge sowie über die Fristen betreffend Einreichung der Berichterstattung 2019 orientieren.

Dieses Schreiben ist als PDF-File unter der Rubrik „Mitteilungen“ auf der Website der BVSA (www.bvsa.ch) abrufbar. Damit können Sie die in diesem Schreiben genannten Informationen und Formulare durch Antippen auf die Hotlinks direkt aufrufen.

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2019

Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Stiftungsratsprotokoll) sind der BVSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2019 mit Abschluss 31. Dezember 2019 bis spätestens **30. Juni 2020**.

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, sind die revidierten Berichterstattungsunterlagen gemäss § 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (Ausführungsbestimmungen BVSA; SAR 210.115) der BVSA bis spätestens 30. April 2020 einzureichen.

Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf schriftliches Gesuch hin formlos gewährt. Bei einer Fristerstreckung über zwei Monate hinaus ist zwingend das Formular "Gesuch um Fristerstreckung" (unter <https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter> abrufbar), zu verwenden und das Gesuch vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Die Frist kann grundsätzlich nur einmal erstreckt werden.

Einzureichende Unterlagen

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung (Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen);
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Wir bitten Sie, die Unterlagen nach der Struktur von Swiss GAAP FER 26 zu erstellen und diese nach Möglichkeit ungebunden bzw. ungeheftet sowie jeweils original unterzeichnet (keine Fotokopien, keine Scans) einzureichen.

Die BVSA nimmt auch Berichterstattungsunterlagen auf dem elektronischen Weg entgegen, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Bericht der Revisionsstelle muss mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehen sein, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht und mit einem qualifizierten Zeitstempel im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (SR 943.03) versehen ist,
- die Einreichung der Berichterstattung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Testat der Revisionsstelle) muss durch die Revisionsstelle erfolgen,
- die Berichterstattung muss als PDF-File an die E-Mail-Adresse info@bvsa.ch zugestellt werden und
- die Grösse einer E-Mail darf 5 MB nicht überschreiten.

Gerne verweisen wir auch auf unser Merkblatt zur digitalen Zustellung von Unterlagen an die BVSA (abrufbar unter: <https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/>)

Unterdeckung

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, sind die revidierten Berichterstattungsunterlagen der BVSA bis spätestens **30. April 2020** einzureichen (§ 1 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen BVSA). Zudem ist neben den vollständigen Berichterstattungsunterlagen auch das vollständig ausgefüllte, rechtsgültig und original unterzeichnete „Meldeformular Unterdeckung“ einzureichen (abrufbar unter <https://www.bvsa.ch/vorsorgeeinrichtungen/unterdeckung/>).

Bitte beachten Sie, dass für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ein spezielles Formular vorgesehen ist.

2. Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2019 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte **Weisungen** geändert bzw. neu erlassen:

Weisungen Nr. 03/2014 vom 1. Juli 2014 betreffend Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard, Änderung vom 20. Juni 2019

Zusätzlich zu den FRP 1, 2, 5 und 6 wird neu auch der Geltungsbereich der FRP 4 (Technischer Zinssatz, Version vom 25. April 2019) vom Kreis der Mitglieder der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) auf sämtliche zugelassenen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge ausgeweitet.

Die Fachrichtlinie FRP 4 gilt in dieser Form für alle Abschlüsse ab 31. Dezember 2019.

Weisungen Nr. 02/2016 vom 1. November 2016 betreffend Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB, Änderung vom 1. Februar 2019

Hier wurden lediglich verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen

Weisungen Nr. 01/2016 vom 1. September 2016 betreffend Anforderungen an Anlagestiftungen, Änderung per 1. Januar 2020

Hier wurden geringfügige Anpassungen im Bereich der Regelung der Interessenkonflikte und der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden vorgenommen.

Weisungen Nr. 02/2013 vom 23. April 2013 betreffend Ausweis der Vermögensverwaltungskosten, Anpassung der Liste der anerkannten TER-Kostenquoten-Konzepte für Kollektivanlagen per 1. Januar 2020 (Beilage zu Ziffer 4.1. der Weisungen)

Mittels TER-Kostenquoten-Konzepten werden die Anforderungen der Weisungen 02/2013 für spezielle Anlagekategorien und/oder spezifische Rechtsformen konkretisiert. Die Anpassung per 1. Januar 2020 betrifft die Anerkennung der Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Kosten von strukturierten Produkten des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVPS). Die aktuelle Liste kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/regulierungen/Weisungen/de/Liste_der_anerkannten_TER-Kostenquoten-Konzepte_20191121_de.pdf

Aufgehobenen Weisungen: Weisungen Nr. 01/2014 vom 20. Februar 2014 betreffend Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge

Die oben erwähnten Weisungen sind per 31. Dezember 2019 aufgehoben worden. Neu ist die FINMA für die Zulassung zuständig (anstelle der OAK BV).

Sämtliche Weisungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar:

<https://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/uebersicht/>

3. Allgemeine Hinweise

Reglemente / Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der BVSA nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. «gültig ab tt.mm.jjjj»).

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter

<https://www.bvsa.ch/vorsorgeeinrichtungen/experte-fuer-berufliche-vorsorge/>.

Bei Sammeleinrichtungen sind für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 97 Rz 569 sowie die Fachrichtlinie FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zu beachten.

Für 1e-Kassen ist die spezielle «1e-Bestätigung» des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 1e BVV 2) einzureichen.

BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt auch per 1. Januar 2020 unverändert bei 1 %. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2020 somit weiterhin 2 % (BVG-Mindestzinssatz plus 1 %; vgl. Art. 7 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 [SR 831.425]). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 [SR 831.42]).

Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 [BVV 2; SR 831.441.1]).

Bis auf weiteres gilt als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2 **jede Verzinsung der Altersguthaben über 2.0%**. Dies entspricht dem bisherigen Grenzwert. Auf die Anwendung des kassenspezifischen technischen Zinssatzes wird inskünftig verzichtet. Dadurch wird eine Benachteiligung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verhindert, welche ihre technischen Parameter bereits konservativer festgelegt haben. Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 46 Abs. 2 BVV 2 (vgl. Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2, Ausgabe Dezember 2019, abrufbar unter

<https://www.konferenz-bvg-aufsicht-stiftungen.ch/merkblaetter-und-formulare/berufliche-vorsorge/>.

Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV 2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2).

Personelle Wechsel sind der BVSA mit dem Formular „GuterRuf 51b BVG“ anzuzeigen. Das Formular kann auf der Website der BVSA

<https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/>

aufgerufen werden.

Revision des Verjährungsrechts

Am 15. Juni 2018 hat die Bundesversammlung verschiedene Änderungen im Verjährungsrecht beschlossen, welche allesamt am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Davon betroffen ist auch Art. 52 Abs. 2 BVG.

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2018/5343.pdf>

Meldung von Wechseln der Revisionsstelle bzw. der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV 2).

Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV 2). Die Meldung über Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

Expertenberichte (versicherungstechnische Gutachten) und Umsetzung FRP4

Wir verweisen auf die Weisungen Nr. 03/2014, Änderung vom 22. August 2016 (betreffend Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard) der OAK sowie das Schreiben der OAK vom 7. November 2018 an die Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge. Wir bitten die Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge, sich konsequent an diese Vorgaben zu halten. Die BVSA ist in der Pflicht, Abweichungen von den Vorgaben der OAK BV zur Ausgestaltung des Expertenberichts zu beanstanden.

Wir bitten das oberste Organ, sich mit den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge auseinanderzusetzen und der BVSA die Protokolle oder Protokollauszüge mit den entsprechenden Beschlüssen unaufgefordert zuzustellen.

Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2020 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2019 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge vom 10. und 22. Juni 2011 (BVV 1; SR 831.435.1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und bei den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag Fr. 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK BV für das Jahr 2019 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2018) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2020 in Rechnung gestellt.

4. Interna

Mutation im Verwaltungsrat der BVSA

2020 beginnt für die Mitglieder des Verwaltungsrats eine neue Amtsperiode. Herr Stefan Giger, bisheriger Arbeitnehmersvertreter im Verwaltungsrat der BVSA, wurde neu als Arbeitnehmersvertreter in die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV gewählt und steht damit der BVSA ab 2020 nicht mehr zur Verfügung. Wir gratulieren Herrn Giger zu seinem neuen Amt bei der OAK BV, bedauern aber seinen Austritt aus dem Verwaltungsrat und danken ihm für seine wertvolle und engagierte Arbeit.

Als neuen Arbeitnehmersvertreter im Verwaltungsrat der BVSA heissen wir ab 1. Januar 2020 Herrn **Jürg Lienhard**, Oberrichter des Kantons Aargau, willkommen.

Informationsveranstaltung der BVSA 2020

Am 28. Mai 2020 wird die BVSA ihre jährliche Informationsveranstaltung durchführen. Die Einladungen werden Anfang März verschickt. Bitte reservieren Sie sich bereits heute den Termin. Es wartet eine informative Veranstaltung auf Sie.

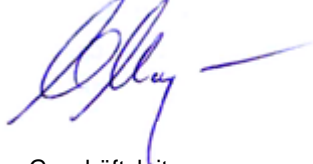
Änderung der Anschrift der BVSA

Ab 1. Juli 2020 ist die bisherige Postfachnummer **2427** für die Adressanschrift der BVSA nicht mehr gültig. Bitte verwenden Sie ab 1. Juli 2020 folgende Anschrift für die BVSA:

BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau BVSA
Postfach
5001 Aarau

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start ins neue Jahr.

Freundliche Grüsse



— Geschäftsleiter

Stv. Geschäftsleiter